

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSORDNUNG des Turngau Saarbrücken

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Haushaltsplan

Der jährliche Haushaltsplan muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Die Aufstellung soll vor Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Wird der Haushaltsplan erst nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt, können bis dahin nur Ausgaben im Umfang des Haushaltsplans des Vorjahres geleistet werden.

(2) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Kassen- und Buchführung

Die Kasse des Turngau SB befindet sich in den Räumlichkeiten des Kassenwartes. Sie ist die einzige annehmende und auszahlende Stelle des Turngau SB. Der Zahlungsverkehr ist soweit wie möglich bargeldlos abzuwickeln.

Der Bargeldbestand soll möglichst niedrig sein und ist stets unter diebstahlsicherem Verschluss zu halten.

(4) Prüfung der Zahlungen

Zahlungen werden vom Kassenwart geleistet nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den

- 1. Vorsitzenden

der 1. Vorsitzende ist berechtigt Ausgaben in Höhe von 500€ allein zu bewilligen.

Bei Dringlichkeit auch Ausgaben über 500€ über die der Vorstand im Nachgang informiert werden muss. (Dringlichkeit ist gegeben, wenn keine 2 Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 24h über die modernen Medien erreichbar sind)

- zusammen durch 2 Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand

2 Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand sind berechtigt alle nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen, die nicht separat in dieser Ordnung bewilligt sind.

- Durch den Kassenwart allein

Der Kassenwart ist berechtigt regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie z.B. aus dem Wettkampfbetrieb zu bewilligen und auszuzahlen

(5) Jahresabschluss

Der Kassenwart erstellt den Jahresabschluss. Dieser soll spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand zugeleitet werden

§2 Zuschüsse

(1) Allgemeine Voraussetzungen

Der Verein muss gemeinnützig sein und mindestens an einer der Tagungen des Turngau Saarbrücken (Gauturntag oder Vereinsleitertagung)

und an einer Veranstaltung des Turngau Saarbrücken teilgenommen haben, z.B. Wettkämpfe, Wanderungen, gesellige Veranstaltungen

(2) Zuschüsse zur Anschaffung von Turngeräten durch Turnvereine des Turngau SB (Gerätegelder)

Der Antrag muss in schriftlicher Form unterschrieben vom Vorsitzenden (Geschäftsführer / Vereinsmanager) **und** Kassenwart incl. Rechnungen (auch als PDF) bis zum 30.09. eines jeden Jahres an den 1. Vorsitzenden des TG Saarbrücken gestellt werden. Berücksichtigt werden Rechnungen vom 16.09. des Vorjahres bis zum 15.09. des Einreichungsjahres.

Über die Bewilligung des Antrages entscheidet der Vorstand des Turngau Saarbrücken in einer seiner Sitzungen.

Bezuschusst werden Geräte die im Turnsport, Kinderturnen und im Bereich Gymwelt (siehe DTB) eingesetzt werden.

Die Zuschusshöhe wird vom Turngau festgelegt, darf jedoch 30% des Anschaffungswertes und maximal 1000€ pro Antrag nicht übersteigen.

Zuwendungsvoraussetzung ist die schriftliche Erklärung des Vereins, dass er die bezuschussten Geräte bei Veranstaltungen des Turngau oder des Saarländischen Turnerbundes kostenlos zur Verfügung stellt (laut §2(4) Finanzordnung des STB). Ausgeschlossen werden Kleinstgeräte mit einem Wert pro Stück unter 30€.

(3) Talentförderung der Jugend im Spitzensport

Voraussetzung ist die DTB-Kaderzugehörigkeit

Der Vorstand entscheidet über eingereichte Anträge

(4) Ortrud-Kieser Preis

Es werden 50€ für besonderes Engagement neu ausgebildeter Kampfrichter zur Verfügung gestellt. Der Vorstand entscheidet über die eingereichten Anträge.

(5) Zuschüsse für Veranstaltungen des TG Saarbrücken

Es werden 30% der Hallen-/ Platzmiete max. 200€ bei Nachweis der Hallenkosten bezuschusst, solange die Rücklage „Veranstaltungsfond“ vorhanden ist.

Voraussetzung ist: Der jeweilige Verein platziert die Werbeträger, der vom Turngau Saarbrücken angeworbenen Sponsoren.

§3 allgemeine Verwaltungskosten

(1) Allgemeines

Die in einem Amt des Turngau SB anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen der verfügbaren Mittel erstattet. Die Ausgaben sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Es werden in der Regel keine Einrichtungsgebühren für Telefon-, Telefax-, Email- und Internetanschlüsse erstattet. Dies gilt ebenso für die Anschaffung von Hardware und Software.

Eine Ausnahme bildet die Anschaffungen und lfd. Kosten für ein Finanzprogramm (Buchhaltungsprogramm) und ein Auswertprogramm für Wettkämpfe.

(2) Telekommunikations- und Portokosten

Telekommunikations- und Portokosten können bei Einzelnachweis auf STB-Formblatt geltend gemacht werden.

(3) Büromaterial

Verbrauchsmaterialien für den häuslichen Bürobetrieb können nach vorheriger Absprache vom Nutzer angeschafft und abgerechnet werden.

(4) Präsente

Präsente für Vereinsjubiläen:

50 und 75 Jahre 25€

100 und 125 Jahre 50€

150 und 175 Jahre 75€

Und alle weiteren 25 Jahre 100€

Präsente für verdiente Vorstandsmitglieder:

20€ bis 35€ je nach Vorstandszugehörigkeit

§4 Sitzungen und Dienstreisen

(1) Allgemeines

Dienstreisen außerhalb des Saarlandes müssen vor Antritt beim 1. Vorsitzenden angemeldet und genehmigt werden. Öffentliche Verkehrsmittel sind, sofern die entsprechenden Kfz-Kosten nicht niedriger sind, vorzuziehen. Bei der Bahn werden die Kosten für die zweite Klasse incl. Platzreservierungskosten erstattet.

Bei Sitzungen des Turngau SB werden die Fahrtkosten in bar vom Kassenwart ausbezahlt.

(2) Kraftfahrzeugkosten (Wegstreckenentschädigung)

Eine Wegstreckenentschädigung wird mit STB-Formblatt abgerechnet. Sie richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Das erhebliche dienstliche Interesse ist anzunehmen. Die jeweils gültigen Sätze sind dem Beiblatt zur Finanz- und Wirtschaftsordnung des STB zu entnehmen.

(3) Tagegeld

Tagegeld für Einsätze bei Wettkämpfen

Tagegeld in Höhe von

- 5 € bei einer Einsatzdauer von bis zu sechs Stunden,

- 7 € bei einer Einsatzdauerdauer von über sechs bis zu neun Stunden und

- 9 € bei einer Einsatzdauer von über neun Stunden ausgezahlt werden.

(6) Sonstige Kosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige weitere Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten

§ 5 Wettkämpfe und Wettbewerbe

(1) Allgemeines

Wettkämpfe und Wettbewerbe (hierzu zählen insbesondere Gaumeisterschaften und Gauligen) sollen sich selbst tragen. Die anfallenden Kosten für Kampfrichter, Urkunden und Medaillen sollen über die Startgebühren gedeckt werden.

(2) Startgebühren

Die Mindeststartgebühren betragen abweichend von der Finanz- und Wirtschaftsordnung des STB

pro Einzelstarter 8€,

im Gaumannschaftsfinale pro Mannschaft 15€,

in der Gauliga pro Mannschaft 25€

Die teilnehmenden Wettkämpfer des ausrichtenden Vereins sind startgeldfrei.

(3) Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen in Turnspielwettbewerben können nur beibehalten werden, wenn alle Kosten für Klassenleiter, Schiedsrichter, Urkunden und Medaillen gedeckt werden.

(4) Startberechtigungen

Die Regeln zu den Startberechtigungen bei Wettkämpfen und zu den damit einhergehenden Gebühren werden durch den Deutschen Turner-Bund festgelegt und sind in den entsprechenden Ordnungen nachzulesen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung ist am 02.12.2025 vom Vorstand beschlossen worden und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sie wurde ergänzt am 25.02.2026 mit Wirkung zum 25.02.2026.

Datum Unterschrift


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Kassenwart